

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen der Regent Licht GmbH – nachstehend jeweils Lieferant genannt – gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferanten nur, wenn sie von dem Lieferanten ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- 1.3 Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen, die während der Vertragsverhandlung dem Besteller übergeben werden, sind für den Lieferanten urheberrechtlich geschützt; sie verbleiben im Eigentum des Lieferanten und dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferanten zugänglich gemacht werden. Sofern ein Auftrag nicht erteilt wird, sind alle übergebenen Unterlagen auf Verlangen des Lieferanten unverzüglich zurückzugeben.

2. Auftragsannahme

Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Lieferung erst durch die Auftragsbestätigung des Lieferanten verbindlich. Wird eine solche nicht übermittelt, so ist der schriftliche Antrag des Bestellers maßgebend. Mündliche Vereinbarungen, insbesondere Nebenabreden und Zusagen von Vertretern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.

3. Preise und Zahlung

- 3.1 Die Preise gelten ab Werk oder Lager des Lieferanten ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung und zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, falls nicht anders vereinbart.
- 3.2 Sofern nicht ein Festpreis ausdrücklich vereinbart wurde, sind die vereinbarten Preise bis zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Liefertermin verbindlich. Ist ein solcher nicht vereinbart, ist der Lieferant für die Dauer von vier Monaten ab Auftragsbestätigung an die vereinbarten Preise gebunden. Danach ist der Lieferant im Falle von nach der Auftragsbestätigung erfolgten Kostensteigerungen berechtigt, angemessene Preiserhöhungen vorzunehmen. Dies gilt nicht im Falle eines Lieferverzuges des Lieferanten.
- 3.3 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zahlbar.
- 3.4 Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz fällig, sofern der Lieferant nicht höhere Sollzinsen oder der Besteller eine geringere Belastung nachweist.
- 3.5 Die Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Lieferanten zur Folge. Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 3.6 Die Zurückbehaltung von Zahlungen und die Aufrechnung mit einer vom Lieferanten bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderung des Bestellers sind ausgeschlossen.

4. Liefer- und Abnahmefrist

- 4.1 Die Lieferzeit beginnt nach dem Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen sowie der vereinbarten Anzahlung. Alle Lieferfristen und Termine gelten mit einer Toleranz von vier Wochen, sofern nicht ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart ist. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand das Werk oder Lager des Lieferanten vor ihrem Ablauf verlassen hat.
- 4.2 Ereignisse höherer Gewalt beim Lieferanten oder seinem Unterpelieferanten verlängern die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch bei behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten, Streiks, Aussperrungen und unvorhergesehenen Liefererschwernissen, sofern diese vom Lieferanten nicht zu vertreten sind. Der Lieferant ist in diesen Fällen berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.
- 4.3 Ist die Lieferung auch nach schriftlich erfolgter Inverzugsetzung und Ablauf einer ebenfalls schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist durch den Lieferanten nicht ausgeführt worden, so ist der Besteller berechtigt, eine Verzugsentschädigung für die Zeit ab Verzug zu fordern. Die Entschädigung beträgt höchstens 0,5% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises der Lieferung, die wegen des Verzuges nicht fristgerecht geliefert werden konnte.
- 4.4 Teillieferungen sind zulässig. Lieferungen sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Gewährleistungsansprüche anzunehmen.
- 4.5 Änderungen und Ausführungen und Ausstattung der Liefergegenstände gemäß dem technischen Fortschritt bleiben dem Lieferanten ausdrücklich vorbehalten.

5. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang

- 5.1 Der Lieferant wählt Verpackung und Versandart nach bestem Ermessen.
- 5.2 Die Gefahr geht mit Verlassen des Lieferwerks oder Lagers des Lieferanten auf den Besteller über. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft über.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die Lieferungen bleiben Eigentum des Lieferanten bis zur Erfüllung sämtlicher dem Lieferanten gegenüber dem Besteller zustehende Ansprüche, auch wenn der Rechnungspreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltende Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung des Lieferanten.
- 6.2 Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB im Auftrag des Lieferanten; der Lieferant bleibt Eigentümer der so entstandenen Sache, die zur Sicherung der Ansprüche des Lieferanten gemäß vorstehend 1. dient.
- 6.3 Verarbeitet der Besteller die Vorbehaltsware durch Verbindung und/oder Vermischung mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Waren, so gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass das Miteigentum des Lieferanten an der neuen Sache nunmehr Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen ist.
- 6.4 Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß vorstehend 6.1. bis 6.3. vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherheitsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.
- 6.5 Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit bereits jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Lieferanten die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seinen Kunden mit sämtlichen Nebenrechten an den Lieferanten ab. Auf Verlangen ist der Besteller verpflichtet, alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte des Lieferanten gegenüber dem Kunden des Bestellers erforderlich sind.
- 6.6 Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Be- und Verarbeitung gemäß vorstehend 6.2 oder zusammen mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß 6.5 nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferanten.
- 6.7 Übersteigt der Wert der für den Lieferanten bestehenden Sicherheiten die Gesamtforderungen mehr als 20%, so ist der Lieferant auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Lieferanten verpflichtet.
- 6.8 Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware ist dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- 6.9 Falls der Lieferant nach Maßgabe vorstehender Bedingungen von dem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist der Lieferant berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Preisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

7. Gewährleistung

- 7.1 Für Mängel der Lieferung haftet der Lieferant wie folgt, wobei die Ziffern 7.2 und 7.3 nicht für Verbrauchsgüterkäufe gelten:
- 7.2 Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens fünf Werktagen nach Erhalt der Lieferung schriftlich geltend zu machen. Bei nicht offensichtlichen Mängeln verlängert sich die Frist auf eine Woche nach Feststellung, längstens aber auf 24 Monate nach erfolgter Ablieferung der Sache.
- 7.3 Bei begründeter und rechtzeitiger Mängelrüge beschränkt sich die Gewährleistung nach Wahl des Lieferanten auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 7.4 Der Lieferant erstattet dem Käufer oder Weiterverkäufer nachgewiesene Aus-/Einkaufskosten bei begründeter Mängelhaftung für mangelhafte Produkte in angemessener Höhe.
- 7.5 Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die durch Einwirkung dritter Personen, unsachgemäße Montage, Überbeanspruchung, Überspannung oder chemische Einflüsse entstehen, sofern diese nicht auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind.
- 7.6 Kommt der Lieferant der Gewährleistungsverpflichtung gem. vorstehend 7.2 nicht innerhalb angemessener und schriftlich festgesetzter Frist nach, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, eine dem Mangelwert entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) und/oder – in den Grenzen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen – Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Leistung von Schadensersatz wird wie folgt beschränkt: (i) Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

Regent Licht GmbH Deutschland

haftet der Lieferant der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbarer Schaden. Der Lieferant haftet nicht für die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten. (ii) Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei schuldhaft verursachten Körperschäden sowie für den Fall weiterer zwingender Haftungsstatbestände.

- 7.7 Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 7.8 Projektierungsarbeiten und/oder die Bestimmung des Lieferumfangs durch den Lieferanten erfolgen ausschließlich im Interesse des Bestellers. Der Lieferant übernimmt hierfür keine Gewähr, es sei denn, dass dem Lieferanten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

8. Garantiebedingungen für Regent – LED Leuchten

Unbeschadet gesetzlicher Gewährleistungsansprüche übernimmt Regent für alle LED-Leuchten der Marke Regent ab dem Produktionsjahr 2012 bei fachgerechter Montage und bestimmungsgemäßem Gebrauch eine Herstellergarantie von 5 Jahren für nachgewiesene Material- und/oder Herstellungsfehler beginnend mit dem Auslieferungsdatum gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

Bei begründetem Garantieanspruch werden nach Wahl von Regent mangelhafte Teile instandgesetzt, durch einwandfreie Teile ersetzt oder eine Ersatzlieferung vorgenommen.

Zur Inanspruchnahme von Garantieleistungen hat der Käufer das Produkt nebst Lieferschein/Rechnung frei an eine inländische Regent-Vertriebsniederlassung zu übersenden.

Garantieleistungen bewirken weder eine Verlängerung der Garantiefrist noch setzen sie eine neue Garantiefrist in Lauf. Die Garantiefrist für instand gesetzte/getauschte Teile oder Ersatzlieferungen endet mit der Garantiefrist für das gesamte Produkt. Vereinbarte Haftungsbegrenzungen gelten für den Garantieanspruch entsprechend.

Von der Garantie umfasst sind nur Ausfallraten über der Nennausfallrate (0,2% pro 1000 Betriebsstunden). Ein Lichtstromrückgang bei LED-Modulen ist bis zu 0,6% pro 1000 Betriebsstunden normal und somit nicht von der Garantie erfasst.

Verschleißteile, wie beispielsweise Hard Drivers, Computer und Server, die entweder Hard Discs oder mechanische Verschleißteile beinhalten, Softwarefehler oder Viren sind von der Garantie ausgeschlossen.

9. Muster und Rücklieferungen

- 9.1 Die als Ansichtsmuster bestellten Standardleuchten (Standardmuster) verbleiben Eigentum der Regent Licht GmbH. Werden diese nach einer maximalen Frist von 2 Monaten nicht retourniert, sind sie zur Zahlung fällig. In jedem Fall werden Leuchten verrechnet, die vom Empfänger abgeändert oder beschädigt wurden. Gegen eine Bearbeitungsgebühr von 20% vom Warenettowert werden retournierte Muster von Standardleuchten nur unbeschädigt und originalverpackt und nach vorheriger Absprache mit Regent Licht GmbH entgegengenommen. Die Transportkosten erfolgen zu Lasten des Kunden.
- 9.2 Muster, die auf Verlangen des Interessenten als Sonderanfertigung hergestellt werden müssen, werden verrechnet und sind von der Rückgabe ausgeschlossen.
- 9.3 Bei Lieferungen nach Zeichnungen oder Modellen des Bestellers, übernimmt dieser die Haftung hinsichtlich der Schutzrechte Dritter.
- 9.4 Der Lieferant ist berechtigt, versandfertige Waren, die auf besonderen Wunsch des Bestellers zu einem späteren als dem ursprünglichen vereinbarten Liefertermin zur Auslieferung kommen sollen, auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern. Mit der Einlagerung wird der vereinbarte Kaufpreis fällig.
- 9.5 Rücklieferungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und gegen Erstattung einer Kostenpauschale von 20% angenommen. Notwendige Aufarbeitungen und Änderungskosten werden gesondert berechnet.

10. Datenschutz

- 10.1 Der Lieferant setzt den Besteller davon in Kenntnis, dass die zur Durchführung des kaufmännischen Geschäftsablaufes erforderlichen Daten des Bestellers gespeichert werden.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1 Als Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag oder den Vertragsverhandlungen sich ergebenden Verpflichtungen einschließlich solche, die sich im Zusammenhang mit den dem Lieferanten zustehenden oder gewährten Sicherheiten ergeben, wird für die Regent Licht GmbH Düsseldorf vereinbart.
- 11.2 Sofern der Besteller Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand nach Wahl des Lieferanten Düsseldorf.
- 11.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.